



## Ausschreibung «Kulturerbe Darstellende Künste» 2024

### 1 Inhalt

In dieser Ausschreibung sollen mit einer Summe von insgesamt CHF 80'000 für das Jahr 2024 Projekte gefördert werden, die sich mit dem Kulturerbe im Bereich der darstellenden Künste der Schweiz auseinandersetzen. Eingereicht werden können

- Wiederaufnahmen von Schweizer Werken (Rekonstruktion, Re-Enactment, Re-Lecture oder Re-Interpretation).
- Projekte, die ein historisches Thema (Zeiträume, Orte, Künstlerpersönlichkeiten) zu den darstellenden Künsten bearbeiten.
- Projekte in verschiedensten künstlerischen, dokumentarischen und vermittelnden Formaten wie Aufführung, Lecture Performance, Ausstellung, Film- oder Online-Projekt, Publikation etc.

### 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer oder in der Schweiz wohnhafte Kulturschaffende. Bei Gemeinschaftswerken muss mindestens ein Gruppenmitglied das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

### 3 Ablauf

#### 3.1 Anmeldung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf der Homepage des Bundesamtes für Kultur (BAK) [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch) unter der Rubrik «Aktuelle Ausschreibungen» anmelden; **Anmeldeschluss ist der 24. Oktober 2023.**

Für die Anmeldung müssen das Formular ausgefüllt und folgende Dokumente hochgeladen werden:

- Scan eines Schweizer Personalausweises (ID oder Pass) oder einer gültigen Aufenthaltserlaubnis im \*.JPG- oder PDF-Format (max. 1 MB). Damit die Anmeldung berücksichtigt werden kann, muss bei Gemeinschaftswerken eine Person die Angaben für sämtliche teilnahmeberechtigten Personen liefern (inkl. Scan eines Ausweises);
- Kurzbiografie der Autorin, des Autors, des/der Projektverantwortlichen (max. 1'000 Zeichen);
- Projektbeschreibung inkl. Abstract auf Englisch (ca. 1'500 Zeichen), Reflexion zum methodischen Vorgehen, Bildmaterial, Budget und Finanzierungsplan im PDF-Format (max. 10 Seiten/10 MB);

Nach abgeschlossener Eingabe überprüft das BAK die Teilnahmeberechtigung gemäss Ziff. 2 und bestätigt den Kandidat\*innen den fristgerechten Eingang der Bewerbungen.

#### 3.2 Auswahl der Projekte

Die Eidgenössische Jury für Darstellende Künste wählt nach Ende der Eingabefrist unter den zugelassenen Eingaben Projekte aus, die mit einer maximalen Beitragssumme des BAK von CHF 80'000 unterstützt werden. Die Jury kann die Beitragssumme frei zwischen den Projekten aufteilen und sind nicht verpflichtet, die gesamte Summe zu verteilen.

**Auswahlkriterien sind neben Qualität und Innovationskraft insbesondere die nationale Relevanz für das Kulturerbe im Bereich der Darstellenden Künste der Schweiz.**

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden ca. Ende Februar 2024 schriftlich über den Entscheid informiert.

### 3.3 Realisierung

Von den Urheberinnen und Urhebern der ausgewählten Projekte werden ein Zwischen- sowie ein Abschlussbericht erwartet, die Finanzierung, Zeitplanung, Verlauf und Abschluss des Projektes dokumentieren.

## 4 Rechtliche Bestimmungen

- 4.1 Mit ihrer Anmeldung übertragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem BAK das Recht, die Ergebnisse der Ausschreibung den Medien mitzuteilen sowie die ausgewählten Projekte und die bei der Anmeldung gegebenen Informationen unentgeltlich zu veröffentlichen. Des Weiteren kann das BAK sämtliche von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Anmeldung gelieferten Daten zu administrativen Zwecken und Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in seiner Datenbank speichern, Dritten mitteilen und veröffentlichen.
- 4.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich das Recht, das geförderte Projekt – in Absprache auch in einem Zwischenzustand – auszugsweise im Rahmen der Schweizer Preise Darstellende Künste in sämtlichen Publikationen des BAK in jeder möglichen Weise urheberrechtlich zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere:
- Veröffentlichung und Verbreitung eines oder mehrerer fotografischer oder filmischer Auszüge des Projekts auf der Internetseite des BAK, auf der Website der Schweizer Kulturpreise ([www.schweizerkulturpreise.ch](http://www.schweizerkulturpreise.ch)) oder anderen Internetauftritten des Bundes oder Dritter;
  - Veröffentlichung und Darbietung des Werks bzw. Projekts in anderen Formen, namentlich Ton- und Bildaufnahmen, Verwendungen der Aufnahmen im Rahmen von Podcasts, Sendungen, Weitersendungen, allgemein wie insbesondere im Rahmen von Promotions- und Sensibilisierungsmassnahmen des BAK für die Darstellenden Künste;
  - Die Anpassung und Bearbeitung im Hinblick auf die oben erwähnten Nutzungen, beispielsweise durch Hinzufügen von Schriftzügen, visuelle Bearbeitung im Hinblick auf verschiedene Sendeformate etc.

Soweit die Verwendung des eingereichten Projekts durch das BAK – z. B. dessen Darbietung, Veröffentlichung oder Verbreitung – Immaterialgüterrechte Dritter berühren würde, wie beispielsweise solche von Komponist/-innen, Produzent/-innen oder Interpret/-innen von Musik, zu der aufgeführt wird, oder von Urheber/-innen von Bühnenbildern und Beleuchtungskonzepten, so sorgen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst für die Einholung der für die vorstehend erwähnte Nutzung durch das BAK notwendigen Rechte sowie der Befugnis, diese Rechte dem BAK zu übertragen.

Soweit gewisse dieser Rechte von Dritten (z. B. Verwertungsgesellschaften wie die SSA [Société Suisse des Auteurs]) wahrgenommen werden, vereinbaren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ersteren, dass das BAK die entsprechenden Nutzungsformen unentgeltlich vornehmen kann. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche (z.B. Weitersenderecht), welche zwingend über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen und gemäss deren Verteilungsreglement verteilt werden. Bei allfälligen Ausstrahlungen durch Sendeanstalten sind diese nicht von der Bezahlung der anwendbaren Entschädigung befreit.

- 4.3 Mit ihrer Anmeldung versichern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass durch die Verwendung der eingereichten Werke durch das BAK (beispielsweise durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Auszügen) keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) verletzt werden, und halten den Bund diesbezüglich von allfälligen Ansprüchen Dritter schadlos.

Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzungen von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inklusive Schadenersatzleistungen, die dem Bund daraus entstünden, zu übernehmen.

- 4.4 Mit ihrer Anmeldung bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass das von ihnen eingereichte Projekt von ihnen selbst geschaffen wird. Das BAK kann unselbständig und/oder unter Anleitung geschaffene und/oder aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zugelassene Projekte ausschliessen und bereits zugesprochene Projektbeiträge zurückziehen beziehungsweise zurückfordern.
- 4.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.

**Rechtliche Grundlagen:**

Kulturförderungsgesetz (KFG): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6127.pdf>

Kulturförderungsverordnung (KFV): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6143.pdf>

[SR 442.123 - Verordnung des EDI vom 6. Mai 2016 über das Förderungskonzept für Schweizer Preise, Schweizer Grand Prix und Ankäufe \(admin.ch\)](#)